

**Bundesministerium für wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung
– BMZ –**

**Nebenbestimmungen (BNBest-P/Private Träger)
zu den**

**Richtlinien
für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben
privater deutscher Träger in Entwicklungsländern
aus Kapitel 2302 Titel 687 76**

Fassung gültig ab 01. Oktober 2007

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
I. Förderrichtlinien	3 bis 9
II. Nebenbestimmungen (BNBest-P/Private Träger)	10 bis 20
III. Anlagen (Stand 01.02.2011)	21 bis 65

II. Nebenbestimmungen (BNBest-P/Private Träger)

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung	11
2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung	12
3. Vergabe von Aufträgen	13
4. Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände	13
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers	14
6. Nachweis der Verwendung	15
7. Prüfung der Verwendung	17
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung	17
9. Vereinbarungen mit den Projektträgern („Verpflichtungskatalog“)	18

II. Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher Träger (BNBest-P/Private Träger)

Die BNBest-P/Private Träger enthalten Nebenbestimmungen i. S. des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Ein Änderungsantrag ist erforderlich, sofern eine inhaltliche, räumliche oder zeitliche Änderung so wesentlich ist, dass das Projekt in seiner Grundstruktur oder Zielsetzung verändert würde. Er ist ebenfalls erforderlich, wenn zur Erfüllung des Zuwendungszwecks eine Aufstockung des Zuwendungsbetrages notwendig wird. Der Antrag ist entsprechend dem Antragschema in **Anlage 1.2** zu stellen.
- 1.2. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sowie eventuelle bare und unbare Leistungen aus dem Partnerland sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Im Finanzierungsplan ausgewiesene, aber nicht erbrachte Leistungen aus dem Partnerland müssen grundsätzlich vom Zuwendungsempfänger übernommen werden. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 50 % überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Sollen Einzelansätze um mehr als 50 % zu Lasten anderer Ausgabenpositionen aufgestockt werden, ist vorab die Zustimmung des BMZ einzuholen.
- 1.3. Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4. Die Zuwendung für Zahlungen im Partnerland darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von vier Monaten einschließlich des Zahlungsverweges, in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von 6 Monaten, nach der Auszahlung für fällige

Zahlungen benötigt wird. Für Ausgaben im Inland darf die Zuwendung nur insoweit und nicht eher abgerufen werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Mittel sind entsprechend dem Schema in **Anlage 3** anzufordern. Auf die Zinsregelung bei verfrühtem Mittelabruf bzw. bei nicht verausgabten Mitteln (siehe Nr. 8.5 bzw. Nr. 8.4 BNBest-P/Private Träger) wird hingewiesen. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

- 1.4.1 bei Anteilfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbetrag anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart und bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck der Zuwendung, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z.B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
 - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500,- € ändern.
- 2.3 Zinsen, die aus der Zuwendung vor deren Einsatz auf laufenden Konten des örtlichen Trägers anfallen, und Einnahmen aus Projektaktivitäten mindern den Zuwendungsbetrag oder können mit Zustimmung des BMZ für entwicklungswichtige zusätzliche Ausgaben des Projektes im Rahmen des Förderungszwecks verwendet werden; dies ist im Verwendungsnachweis darzulegen. Nr. 2.2 gilt insoweit nicht.

3. Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000,- € beträgt, sind anzuwenden
- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen der Abschnitt I der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL). Freihändige Vergabe gemäß § 3 Nr. 4 p VOL/A ist zulässig bis zur Höhe von 7.500,- € ohne Mehrwertsteuer pro Einzelauftrag.
- 3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeordnung (VgV) Abschnitt 2 der VOB/A bzw. VOL/A anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln.
- 4.2 Sie dürfen nur mit Einwilligung des Zuwendungsgebers für einen anderen als den Zuwendungszweck verwendet werden. Die Verpflichtung, den Zuwendungsgeber zu beteiligen, gilt
- bei Grundstücken und Gebäuden mit einem Anschaffungswert von mehr als 50.000,- € – fünfzehn Jahre;
 - bei Gegenständen mit einer Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr sowie bei Grundstücken und Gebäuden, deren Anschaffungswert 5.000,- € übersteigt – fünf Jahre.
 - bei Gegenständen mit einer Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr und mit einem Anschaffungswert von 400,- bis 5.000,- € – zwei Jahre.

Bei Kreditfonds gelten die vorgenannten Fristen analog.

- 4.3 Wenn der Zuwendungsgeber seine Einwilligung nicht erteilt, ist ein anteiliger Wertausgleich in Höhe des Verkehrswertes der Gegenstände zu erheben.
- 4.4 Bei einer unfreiwilligen Zweckentfremdung innerhalb der unter 4.2. genannten Fristen, z. B. bei einer Enteignung oder sonstigen Besitz- oder Nutzentziehung, ist für den Fall, dass eine Entschädigung gezahlt wird, ein dem Anteil der Zuwendung an der tatsächlichen Finanzierung innerhalb des Finanzierungsplans entsprechender Teil der Entschädigung abzuführen.

- 4.5 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410,- € (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.
- 4.6 Zur Nutzung in den Partnerländern bestimmte Gegenstände, die ganz oder teilweise aus der Zuwendung finanziert werden, gehen in das Eigentum derjenigen über, denen es nach der Zweckbestimmung des Projekts übertragen werden soll. Über die Übereignung ist im Verwendungsnachweis zu berichten. Der Zuwendungsempfänger regelt die Übergabe und die damit verbundenen Verpflichtungen entsprechend Nr. 9 dieser Nebenbestimmungen.
- 4.7 Beträge, die im Falle einer zweckwidrigen Verwendung dieser Gegenstände erstattet werden müssen, sind an das BMZ anteilmäßig entsprechend dessen Zuschussanteil abzuführen. Von einem Wertausgleich kann mit Zustimmung des BMZ in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, insbesondere bei einer Verwendung für andere entwicklungswichtige Zwecke.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem BMZ anzuzeigen, wenn
- 5.1.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,
- 5.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.1.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.1.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei (im Inland) bzw. vier Monaten – in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von 6 Monaten – (im Partnerland) nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.1.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.1.6 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Buchführung des Zuwendungsempfängers über die Einnahmen (Abrufe von Bundesmitteln) und Ausgaben (Auszahlungen der Bundesmittel) ist nach den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens einzurichten. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats dem BMZ nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Auf den Einsatz und die Entwicklung von Kreditfonds ist jeweils im Sachbericht der Zwischenachweise und des Verwendungsnachweises im Rahmen eines Soll-Ist-Vergleichs ausdrücklich einzugehen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht (ohne Belege) beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen. Für den Verwendungsnachweis ist das als **Anlage 4** beigefügte Formblatt zu benutzen.
- 6.5.1 Wenn anerkannte unabhängige Buchprüfer (chartered accountants) bei der Erstellung von Verwendungsnachweisen eingeschaltet werden, wird auf die Vorlage von Beleglisten verzichtet. Auf die Auswahl des Buchprüfers ist durch den Zuwendungsempfänger in geeigneter Form Einfluss zu nehmen. Die Qualifikation als anerkannter unabhängiger Buchprüfer ist grundsätzlich durch Bestätigung der deutschen Botschaft oder einer anerkannten Einrichtung (z. B. Handelskammer) nachzuweisen. Testate von unabhängigen Buchprüfern müssen dem als **Anlage 6** beigefügten Muster entsprechen. Sie dürfen sich nicht auf die rein rechnerische Darstellung beschränken, sondern müssen die zweckent-

- sprechende Verwendung der Mittel insgesamt darstellen. Die Zuwendungsempfänger müssen sicherstellen, dass den unabhängigen Buchprüfern alle dafür benötigten Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Die für die Buchprüfung angefallenen Kosten können aus den Projektmitteln finanziert werden.
- 6.5.2 Wenn ausländische Zahlungsmittel zur Erfüllung des Projektzwecks benötigt werden, so müssen diese unter Beachtung der geltenden Devisenbestimmungen eingekauft und Belege über das Wechselgeschäft vorgelegt werden.
- 6.5.3 Für Einzelausgaben unter 50,- € können nach pflichtgemäßer Prüfung durch den Zuwendungsempfänger Listen erstellt werden, denen keine Belege beigefügt werden müssen.
- 6.6 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1, Satz 3) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste nach Nr. 6.4, Satz 2), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind. Für den Zwischennachweis ist das als **Anlage 5** beigefügte Formblatt zu verwenden.
- 6.7 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z.B. Projektnummer) enthalten.¹
- 6.8 Der Zuwendungsempfänger hat die in Nr. 6.5 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1, Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 6.9 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis beizufügen.

¹ Zahlungsbelege, die nicht in Deutsch oder Englisch ausgestellt sind, müssen bei Vorlage im BMZ oder bei Prüfungen in Stichworten übersetzt sein.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Das BMZ ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 3.8 der Förderrichtlinien sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49, 49a VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
- 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfg). Eine alsbaldige Verwendung nach Satz 1 liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von zwei (im Inland) bzw. 4 Monaten – in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von 6 Monaten – (im Partnerland) verbraucht werden.
- 8.6 Den Zuwendungsempfängern obliegt es, die Projektträger im Partnerland sorgfältig auszuwählen, die Auflagen entsprechend Nr. 9 an diese weiterzugeben, die Rechte aus den Vereinbarungen wahrzunehmen und Ansprüche auf die Rückerstattung im Rahmen der Vereinbarungen mit den Projektträgern im Partnerland und deren Haftung zu verfolgen. Wenn nötig, sind auch Verhandlungen zum Ziele einer Änderung, Ergänzung oder Einstellung der Förderung zu führen und Maßnahmen zur Sicherstellung der Zuwendung zu treffen.
- 8.7 Von den Projektträgern erhaltene Erstattungen der Zuwendungen und Zinsen führen die Zuwendungsempfänger im vollen Betrag an das BMZ ab.

9. Vereinbarungen mit den Projektträgern ("Verpflichtungskatalog")

In den Fällen der Weiterleitung von Mitteln aus der Zuwendung an Projektträger in den Partnerländern (Nr. 3.8 der Förderrichtlinien) sind mit den Projektträgern vertragliche Vereinbarungen zur Einhaltung der in den Förderrichtlinien und diesen Nebenbestimmungen enthaltenen Verpflichtungen und der ggfls. im Zuwendungsbescheid enthaltenen Auflagen und Bedingungen zu treffen. In den Vereinbarungen, deren weitere Ausgestaltung den Zuwendungsempfängern obliegt, ist unter anderem zu regeln:

- 9.1 Die Abwicklung der Maßnahme, insbesondere die Prüfung der Mittelverwendung entsprechend den Nrn. 1, 2, 4 und 5 dieser Nebenbestimmungen.
- 9.2 Aufträge der Projektträger im Partnerland
- 9.2.1 Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen ist dem Wettbewerb zu unterstellen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.
- 9.2.2 Angeboten aus dem für das jeweilige Projekt maßgebenden Partnerland ist bei Gleichwertigkeit mit anderen Angeboten der Vorzug zu geben. Im Übrigen haben bei Gleichwertigkeit der Angebote Beschaffungen in anderen Partnerländern der Entwicklungszusammenarbeit ebenfalls jeweils Vorrang vor Beschaffungen in Industrieländern.

9.3 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände:

9.3.1 Der Projektträger im Partnerland ist zu verpflichten, alle Gegenstände, die aus der Zuwendung finanziert wurden und in sein Eigentum übergegangen sind, sorgfältig zu behandeln.

9.3.2 Der Projektpartner muss zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410,- € übersteigt, entsprechend den landesüblichen Bedingungen inventarisieren. Mit der jährlichen Projektmittelabrechnung ist das Inventarverzeichnis in aktualisierter Form vorzulegen.

9.4 Finanzierungs- und Kreditsysteme

Der Einsatz von Kreditfonds sowie die Vergabe und der zweckentsprechende Einsatz der Mittel sind rechtsverbindlich zu regeln. Es ist sicherzustellen, dass die Zweckbindung im Sinne der vorgelegten Antragskonzeption gewährleistet ist. Die Verwendung der Mittel ist während der Bindungsfristen nachzuweisen. Als Nachweis kann nur ein Ausgabenbeleg über die tatsächliche Beschaffung (z.B. Kauf von Material) anerkannt werden. Die Rückflüsse, Zinsen und eventuelle Gebühren sind auf einem besonderen Konto des Trägers des Kreditfonds zu verbuchen.

9.5 Abrechnung und Berichterstattung

9.5.1 Die Buchführung des Projektträgers im Partnerland sowie die Ausgestaltung der Belege muss den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung entsprechen.

9.5.2 Der Projektträger im Partnerland ist zu verpflichten, beim Geldumtausch die geltenden Devisenbestimmungen zu beachten und Belege über das Wechselgeschäft vorzulegen.

9.5.3 Vom Projektträger im Partnerland sind dem Zuwendungsempfänger zu von diesem zu bestimmenden Fristen Sachberichte und Abrechnungen einschließlich der Originalbelege vorzulegen, die es dem privaten Träger möglich machen, den Projektverlauf zu beurteilen und seinerseits seiner Berichtspflicht gegenüber dem BMZ nachzukommen. Sofern unabhängige Buchprüfer die Prüfung vornehmen, müssen diese darauf verpflichtet werden, ihre Testate nach dem vorgeschriebenen Muster in **Anlage 6** zu erstellen. Alle erforderlichen Unterlagen sind vom Projektträger im Partnerland den Buchprüfern zur Verfügung zu stellen. Die Belege sind fünf Jahre nach Vorlage der Schlussabrechnung gegenüber dem Zuwendungsempfänger aufzubewahren.

9.6 Prüfung der Verwendung

9.6.1 Der Zuwendungsempfänger muss nach Absprache mit dem Projektträger im Partnerland das geförderte Projekt jederzeit besichtigen, die erforderlichen Auskünfte einholen und die Bücher und Belege einsehen können.

9.6.2 Das Prüfungsrecht des BMZ und das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs muss beim Projektträger im Partnerland vertraglich sichergestellt sein. Dies gilt auch in den Fällen, in denen unabhängige Buchprüfer eingeschaltet sind. Sollte das Prüfungsrecht

nicht durchgesetzt werden können, wird der Projektträger von der weiteren Förderung ausgeschlossen.

9.7 Rückforderung und Verzinsung

Der Zuwendungsempfänger ist insbesondere verpflichtet, die Mittelauszahlung zu sperren und gezahlte Beträge zurückverlangen, wenn

- die Voraussetzungen für den Abschluss der Vereinbarungen nachträglich entfallen sind,
- Überzahlungen eingetreten sind,
- die der Förderung zugrunde liegenden Angaben unvollständig oder unrichtig waren,
- die Mittel zweckwidrig verwendet werden,
- die überwiesenen Mittel nicht im vorgesehenen Zeitraum für fällige Zahlungen verwendet werden,
- die Abrechnungs- und Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt werden.

Darüber hinaus ist eine Verzinsung von der Entstehung des Rückforderungsanspruchs an zu verlangen. Der Zinssatz beträgt 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich.

Mit Zustimmung des Zuwendungsgebers kann in begründeten Ausnahmefällen von der Rückforderung und Verzinsung abgesehen werden.